Satzung

zur Einziehung von Wirtschaftswegen und Holzabfuhrwegen in Kalletal, OT Lüdenhausen sowie zur Widmung der Flächen als Gemeindestraße „Brinkgarten" vom 12.12.2017

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 11. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) In dem Flurbereinigungsverfahren Lüdenhausen, Az.: - 22 571 -, sind unter anderem die folgenden Flurstücke nach der Zweckbestimmung als „Wirtschaftswege" beziehungsweise als „Holzabfuhrwege zugleich Wirtschaftswege" ausgewiesen worden:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung	Fläche	Zweckbestimmung
Lüdenhausen	2	7	Distelbreite	4.987 m²	Holzabfuhrweg zugl. Wirtschaftsweg
Lüdenhausen	2	13	Auf dem Windberge	5.533 m²	Holzabfuhrweg zugl. Wirtschaftsweg
Lüdenhausen	2	90	Brinkgärten	228 m²	Wirtschaftsweg
Lüdenhausen	2	125	Distelbreite	574 m²	Wirtschaftsweg

(2) Das Flurstück 13 der Flur 2 der Gemarkung Lüdenhausen ist zwischenzeitlich historisch. Das heutige Flurstück 348 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen ist aus dem oben genannten Flurstück 13 (Auf dem Windberge) hervorgegangen.

(3) Die Flurstücke 90 und 125 der Flur 2 der Gemarkung Lüdenhausen existieren heute ebenfalls nicht mehr. Nachfolgeflurstück ist in beiden Fällen das Flurstück 345.

(4) Diese Flurstücke bzw. die Nachfolgeflurstücke haben nach der Feststellung des Flurbereinigungsplanes Lüdenhausen durch die erfolgte Anliegerbebauung mit Wohngebäuden und nach dem Ausbau als Erschließungsanlage auf einer in § 2 näher bestimmten Teilstrecke zwischenzeitlich einen Erschließungszweck für die anliegenden Wohngrundstücke und die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erlangt.

§ 2

(1) Das Flurstück 7 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen wird auf einer Teilstrecke von seinem Beginn im Süden bis einschließlich zur gemeinsamen Grenze mit dem Flurstück 345 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen als Holzabfuhrweg zugleich Wirtschaftsweg eingezogen und gleichzeitig für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet. Die räumliche Abgrenzung des Teilstücks ergibt sich aus der als **Anlage** beigefügten Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Flurstück 348 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen wird auf einer Teilstrecke von seiner gemeinsamen Grenze mit dem Flurstück 345 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen in östliche Richtung verlaufende bis zur gemeinsamen Grenze mit dem Flurstück 339 der Flur 2 der Gemarkung Lüdenhausen als Holzabfuhrweg zugleich Wirtschaftsweg eingezogen und gleichzeitig für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet. Die räumliche Abgrenzung des Teilstücks ergibt sich aus der als **Anlage** beigefügten Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Das Flurstück 345 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen wird als Wirtschaftsweg eingezogen und gleichzeitig für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet.

(4) Das 18 m² große Flurstück 349 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen wird in die Widmung für den allgemeinen öffentlichen Verkehr mit einbezogen.

(5) Die Brücke über die Osterkalle von der Lüdenhauser Straße (L 861) zum Brinkgarten wird ebenfalls für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

(6) Sämtliche in den Absätzen 1 bis 4 genannten Flurstücke bzw. Flurstücksteilflächen sowie die Brücke sind Bestandteil der Straße Brinkgarten und erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße).

§ 3

Die Einziehung der Wirtschaftswege bzw. der Holzabfuhrwege zugleich Wirtschaftswege und die Widmung als Gemeindestraße sind mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 24.11.2017, Az.: 140 – 15 11 88 (09) genehmigte Satzung zur Einziehung von Wirtschaftswegen und Holzabfuhrwegen in Kalletal, OT Lüdenhausen sowie zur Widmung der Flächen als Gemeindestraße „Brinkgarten" vom 12.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im *Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden* auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.kalletal.de Rubrik „Bekanntmachungen" zugänglich gemacht.

Kalletal, den 12.12.2017

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

Mario Hecker

Anlage zur Satzung zur Einziehung von Wirtschaftswegen und Holzabfuhrwegen in Kalletal, OT Lüdenhausen
sowie zur Widmung der Flächen als Gemeindestraße "Brinkgarten" vom 12. 12. 2017

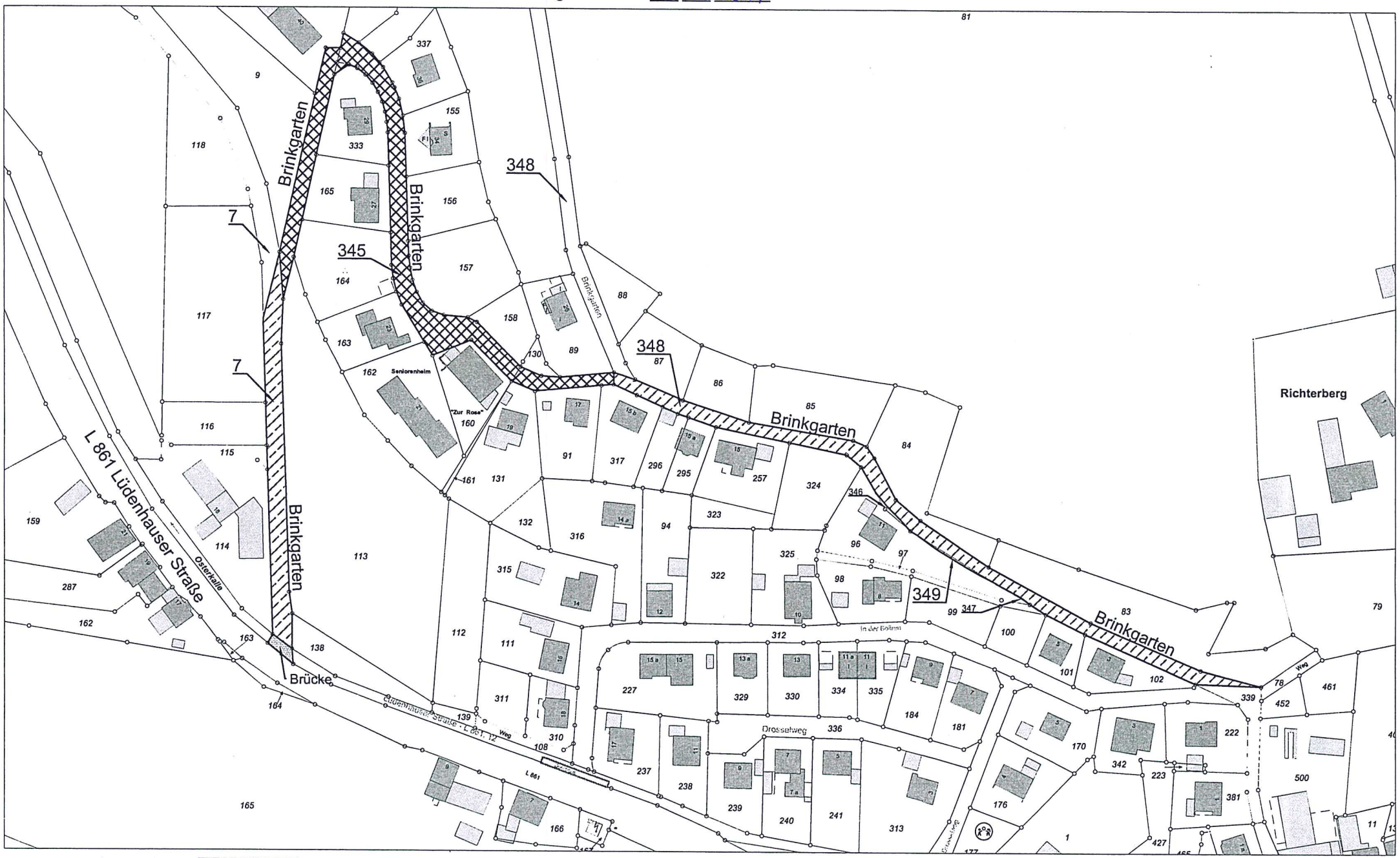

Legende:

- bisher Holzabfuhrweg und zugleich Wirtschaftsweg, jetzt Gemeindestraße
- bisher Wirtschaftsweg, jetzt Gemeindestraße
- Brücke